

Vorsorgeauftrag und Generalvollmacht

Ich, Muster Peter, geboren 31. Dezember 1950, von Rain LU, wohnhaft in 6004 Luzern, Nordstrasse 1

- **nachstehend Auftraggeber/in genannt**

bevollmächtigte und beauftrage

Muster Paul, geboren 01. Januar 1980, von Galgenen SZ, wohnhaft in 8853 Lachen SZ, Südstrasse 50,
und im Verhinderungsfall die Ersatzbeauftragte

Muster Paula, geboren 01. Januar 1981, von 6300 Zug, wohnhaft in 6300 Zug, Weststrasse 100

- **nachstehend Beauftragte genannt**

mich für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit umfassend und ohne Einschränkung zu vertreten (Generalvollmacht vorbehaltlos für alle Geschäfte) und meine Rechte zu wahren. Sie haben meine Personen- und Vermögenssorge sowie meine Vertretung im Rechtsverkehr ohne jegliche behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde sicherzustellen. Ich habe die Eignung der Beauftragten überprüft. Ich habe die Beauftragten als beste Personen für meinen Vorsorgeauftrag beurteilt. Sie dürfen daher keine Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde entgegennehmen. Wer die Beauftragten in ihrem Auftrag in irgendeiner Form behindert, macht sich haft- und strafbar.

Die beauftragten Personen nehmen ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem vorliegenden Vorsorgeauftrag wahr. Soweit Umfang und Inhalt des vorliegenden Auftrages nicht abschliessend geregelt sind, kommen die Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR) zu Anwendung.

1. Personensorge

Die Beauftragten haben u.a. folgende Aufträge und Vollmachten:

- stets für eine geeignete Wohnsituation und Unterkunft besorgt zu sein und soweit nötig, die Vertretung zu übernehmen;
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Haushalts- und Pflegepersonal;
- bei der Unterbringung in einer Institution einen Betreuungsvertrag abzuschliessen;
- Veranlassung der notwendigen ärztlichen Massnahmen und Erteilung der dafür notwendigen Zustimmung. Vorbehalten bleiben weitere Patientenverfügungen ausserhalb des vorliegenden Vorsorgeauftrages;
- Entscheid über die Unterbringung des/der Auftraggebers/in in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim (Alters- und Pflegeheim) und Einleitung aller damit verbundenen Massnahmen einschliesslich der Aufgabe und Kündigung der Wohnung und Auflösung des Haushaltes, soweit erforderlich;
- Entscheid über die des/der Auftraggebers/in zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax, E-Mailanschlüsse usw. und die damit verbundenen Massnahmen);
- Entgegennahme, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für den/die Auftraggeber/in bestimmten Post- und weiteren Zusendungen;
- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des/der Auftraggebers/in gegenüber Rechtsanwälten, Ärzten, Pflegepersonal, Spitälern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen, Gerichten, Banken, Versicherungen, Sozialversicherungen, Behörden usw., insbesondere Einsichtnahme in sämtliche des/der Auftraggebers/in betreffenden Akten. In diesem Zusammenhang entbinde ich vorbehaltlos und explizit alle Rechtsanwälte, Ärzte, Pflegepersonen, Angestellten, Hilfspersonen und Verwaltungsangestellten in den Heimen, Spitälern, Kliniken, Banken, Behörden, Sozialversicherungen, Versicherungen usw. gegenüber den Beauftragten von der Schweigepflicht (insbesondere aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Berufs- und Amtsgeheimnisse) und verpflichte sie, den Beauftragten jederzeit und vorbehaltlos Auskunft zu geben und ihnen sämtliche Akten herauszugeben;
- weitere konkrete Aufträge richten sich nach dem Auftragsrecht.

2. Vermögenssorge

Die Beauftragten haben u.a. folgende Aufträge und Vollmachten:

handschriftlich abfassen oder beurkunden lassen

- Prüfung und Zahlung sämtlicher Forderungen sowie Einforderungen aller Guthaben und Entgegennahme sämtlicher Zahlungen oder sonstiger Zuwendungen;
- umfassende Verwaltung des gesamten Vermögens inkl. Liegenschaften und uneingeschränkte Verfügung darüber;
- Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastungen von Grundstücken und von anderen Vermögenswerten sowie Erstellen von Bauten jeglicher Art und Errichtung von Dienstbarkeiten;
- Die Beauftragten dürfen keine Vermögenswerte des/der Auftraggebers/in unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken. Soweit feststellbar gilt der Marktwert, andernfalls müssen die Vermögenswerte von einer neutralen und unabhängigen Institution oder Person geschätzt werden;
- Ausfüllen, Unterzeichnen und Einreichen der Steuererklärung sowie sämtliche damit zusammenhängenden Massnahmen, insbesondere Eingaben bei Steuer- und Steuerjustizbehörden;
- Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder mit erheblicher Kapitalbeteiligung;
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und Abschluss von Erbverträgen und Erbteilungsverträgen;
- weitere konkrete Aufträge richten sich nach dem Auftragsrecht.

3. Rechtsverkehr

Im Rahmen dieser und nicht explizit erwähnten Aufträge (Generalvollmacht) haben die Beauftragten u.a. die folgenden Befugnisse:

- Vertretung des/der Auftraggebers/in vor Behörden, Gerichten, Banken, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialversicherungen und Einleiten sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen und Prozesshandlungen, soweit erforderlich unter Beizug der dazu ausschliesslich berechtigten Personen wie Rechtsanwälte;
- Verfügung über Bankkonti, Schliessfächer und Wertschriftenvermögen, Saldierung und Eröffnung von Bankkonti, Wertschriftendepots, sonstigen Depots usw., Aufnahme, Erhöhung, Verlängerung, Kündigung von Krediten und Darlehen und Sicherstellung derselben, Einsichtnahme in Schliessfächer sowie Eröffnung, Aufhebung und Behändigung des Inhalts von solchen.
- Banken und weitere der Schweigepflicht unterstehende Institute, Behörden und Personen sind gegenüber den Beauftragten von der Schweigepflicht (insbesondere aufgrund gesetzlicher wie nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder vertraglicher Berufs- und Amtsgeheimnisse) entbunden.
- Die Befugnisse der Beauftragten dürfen weder durch Familienangehörige noch durch irgendeine Behörde eingeschränkt werden und sind immer im Sinne einer Generalvollmacht zu verstehen.

4. Weisungen für die Erfüllung

- Die Beauftragten sind verpflichtet, den/die Auftraggeber/in vor ihren Entscheidungen soweit tunlich anzuhören, auf seine/ihre Meinung Rücksicht zu nehmen und seinen/ihren Willen gebührend zu berücksichtigen.
- Der/die Auftraggeber/in soll auch nach Wirksamwerden des Vorsorgeauftrages sein/ihr Leben möglichst nach seinen/ihren Fähigkeiten und Wünschen selbst gestalten können. Deshalb wird der vorliegende Vorsorgeauftrag nur soweit wirksam, wie der/die Auftraggeber/in tatsächlich urteilsunfähig ist. Auch diesbezüglich entscheiden die Beauftragten alleine und ohne Mitwirkung irgendeiner Behörde.
- Die Beauftragten werden auf Stundenbasis mit maximal CHF 150.00 pro Stunde entschädigt. Die Anzahl Stunden müssen detailliert nachgewiesen werden. Es können nur effektive Spesen verrechnet werden. Mindestens alle zwei Jahre haben die Beauftragten einen Vermögensnachweis zu erstellen und durch eine unabhängige Treuhandfirma überprüfen zu lassen.

Widerruf, Kündigung und Erlöschen des vorliegenden Vorsorgeauftrages richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Luzern, 30.03.2016

Der/die Auftraggeber/in

Die Beauftragten

Muster Peter

Muster Paul

Muster Paula